

Kinderförder- und Schutzbedarf (KFSG)

Heim- und Familienpflege im Kanton Bern ab 1.1.2022

www.be.ch/bfsl



Referentin: Jacqueline Sidler
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt

Was will das KFSG?

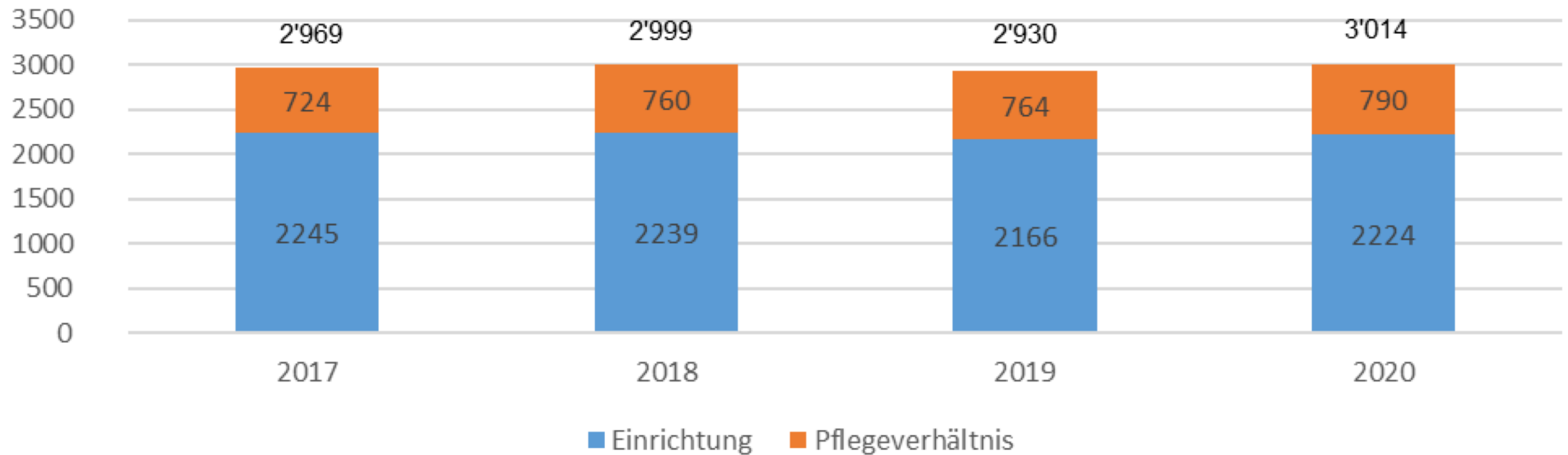
- Zugang zu bedarfsgerechten, guten Leistungen
 - **Qualitätsstandards der Leistungen**
 - Transparenz über Leistungen, Kosten und Tarifbildung
 - **Gleichbehandlung und Stärkung der Pflegefamilien**, professionelle Begleitung von Pflegefamilien
-
- ➔ Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden ambulanten und stationären Leistungen (Angebotsplanung)
 - ➔ Zwei Ausführungsverordnungen (ALKV und KFSV) und vier Richtlinien



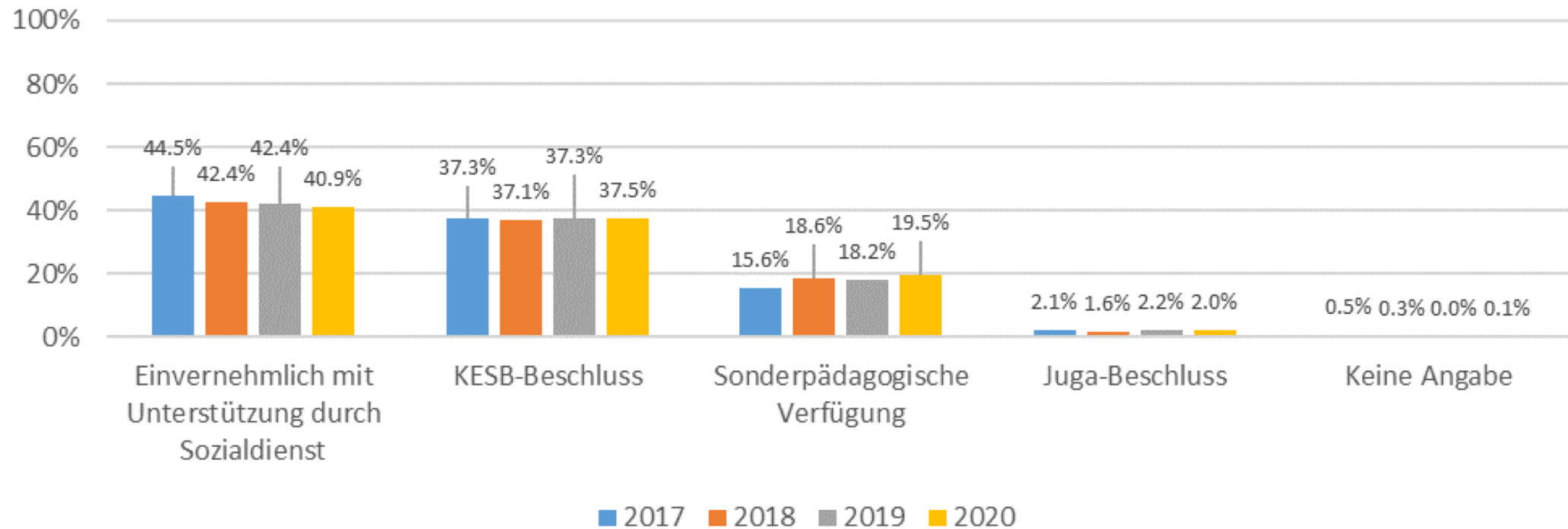
Worüber sprechen wir?

- Rund 4'000 betroffene Kinder und Jugendliche, davon rund 1'500 ambulante Leistungen.
- 97 stationäre Kinder- und Jugendheime und über 1'000 Pflegeverhältnisse
- Rund 60 ambulante Leistungserbringer
- Nettogesamtkosten für Gemeinde und Kanton von rund CHF 160 Millionen.

Statistische Datengrundlage: Entwicklung stationäre Unterbringungen im Kanton Bern



Vergleich Zuweisungsgrundlagen bei stationären Unterbringungen im Kanton



Partizipation: Qualitätsstandards im Entscheidprozess

Kinder werden in sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angehört und in die Entscheidungsfindung einbezogen (Art. 4 Abs. 2 KFSG)

Umsetzung

- Leitlinien KESB des Kantons Bern zur Kindesanhörung
- Analyse zur Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern (2017)
- Vorgaben zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen
 - Klärung und Sicherstellung des Einbezugs
 - Sicherstellung der altersadäquaten Information

Partizipation: Qualitätsstandards im Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsprozess

Jede Leistung im kantonaler Leistungskatalog (Art. 2 und 3 KFSV) ist mit verbindlichen Leistungszielen (ca 5-8) beschrieben, welche den Aufnahme-, Betreuungs- und Austrittsprozess umfassen

➔ einheitliche Qualitätsstandards und Qualitätsentwicklung

Beispiel Leistungsbeschreibung (Ziele)

Auftrag und Zielsetzung sind geklärt.

K/J entwickeln sich hinsichtlich Selbständigkeit, Sozialverhalten, Kommunikation sowie in alltagspraktischen Handlungsbereichen.

K/J kann seine Freizeit nach seinen Interessen gestalten und ist im sozialen Umfeld integriert.

K/J unterhält Beziehung zur Herkunftsfamilie und ist darin unterstützt. Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung des Kindes angemessen einbezogen.

K/J ist in seiner schulischen Entwicklung begleitet und unterstützt

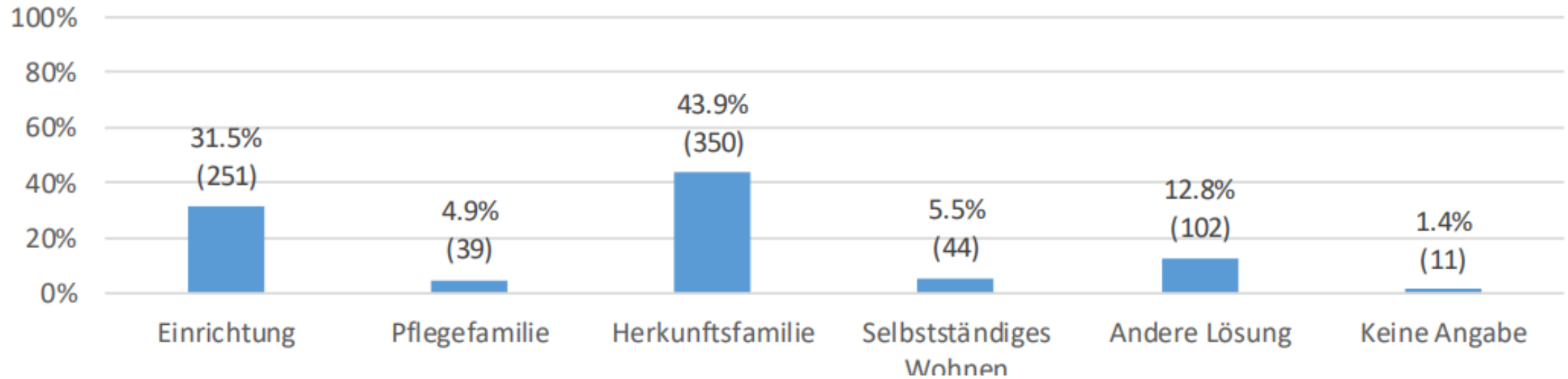
Anschlussmöglichkeiten sind unter engem Einbezug K/J und Sorgeberechtigten geklärt.

Partizipation: Strukturierte Beschwerdemöglichkeit

- Neu: Interne Meldestelle (Art. 25 ALKV). Stationäre Einrichtung verfügt über eine von operativen Leitung unabhängige Meldestelle, die bei Konflikten oder in Problemsituationen die meldenden Personen anhört, berät und vermittelt. Meldeberechtigt sind
 - die in der Einrichtung betreuten Kinder
 - den Kindern nahestehende Personen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Anschlusslösung aus Einrichtung (2020)

Abbildung 19: Anschlusslösungen nach Austritten aus Einrichtungen



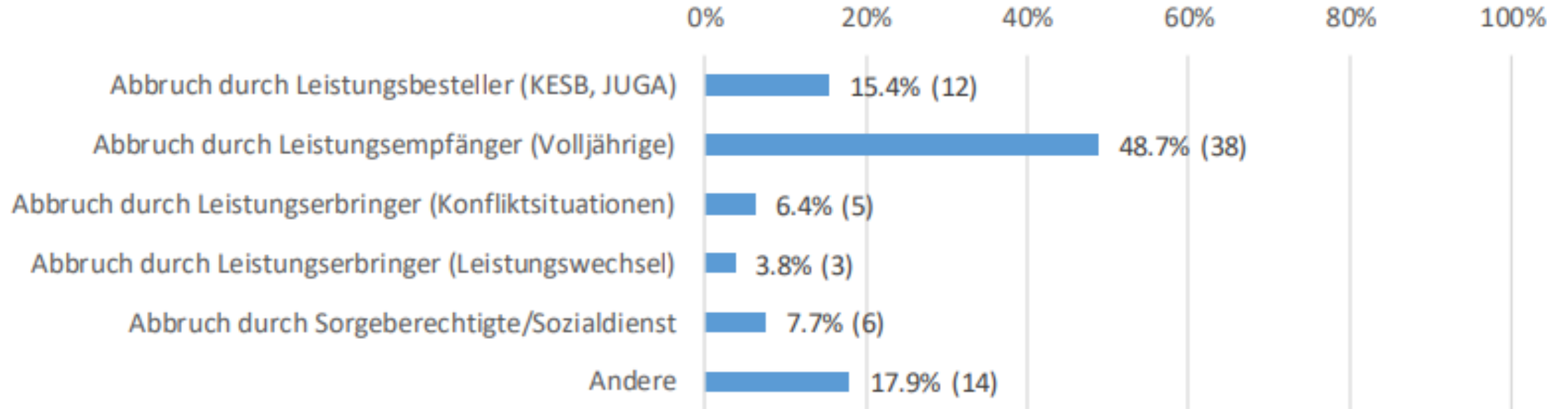
Begleitung von Übergängen

Neu: Leistung «ambulante Nachbetreuung»

Neu: Care Leaver (Art. 3 KFSG)

- Anspruch auf Leistungen haben Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern grundsätzlich bis zu ihrer Volljährigkeit.
- Über die Volljährigkeit hinaus besteht der Anspruch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs
 - im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vorher beanspruchten Leistung oder
 - zur Unterstützung des Übergangs in die Selbständigkeit nach Abschluss einer stationären Leistung.

Gründe für ungeplante Austritte aus Pflegeverhältnissen (2020)



Vertrauensperson

- Wer Kinder bei sich stationär aufnimmt, ermöglicht ihnen den Kontakt zu vertrauten Personen (Art 2. Abs. 2 ALKV) – unabhängig ob einvernehmlich oder behördlich

RiLi Familienpflege

- Welche Personen als Vertrauenspersonen gelten, bestimmt das Kind soweit möglich selbst. Es handelt sich um eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder entstehen kann.
- Im Rahmen der Aufsicht soll regelmässige und altersadäquate geklärt werden, ob das Kind eine Ansprechpersonen hat.

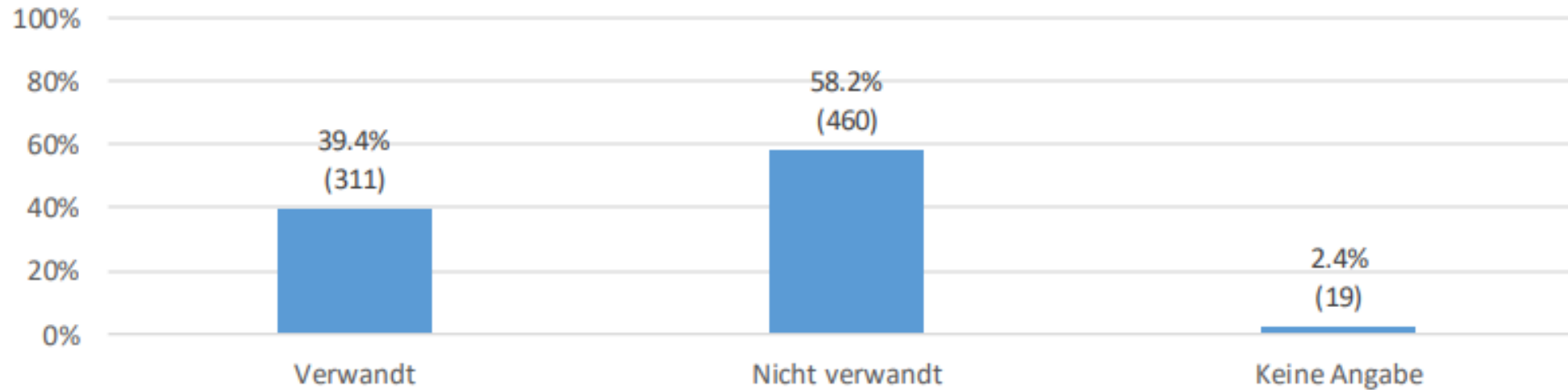
Neukonzeption der Familienpflege

Form	Inhalt	Ziel	Dauer
Krisenunterbringung	Kurzfristige Aufnahme von Kindern, die zurzeit in der Herkunftsfamilie nicht adäquat betreut werden können.	Rückkehr in Herkunftsfamilie oder geeignete Anschlusslösung	In der Regel bis 12 Wochen, max. 6 Monate
Wochenunterbringung	Kinder, die für eine begrenzte Zeit in einer Pflegefamilie leben, während in der Herkunftsfamilie an Voraussetzungen für eine gelingende Rückkehr gearbeitet wird.	Rückkehr in die Herkunftsfamilie	In der Regel bis 1 Jahr, max. 18 Monate
Langzeitunterbringung (und Teilzeitunterbringung) ⁴	Auf die Dauer angelegte Lebensform zur Betreuung und Förderung von Kindern.	Positiver Entwicklungsverlauf des Kindes	Auf längere Zeit angelegt
	Regelmässigen Unterbringung an Wochenenden oder in den Ferien (Teilzeitpflegefamilien).	Entlastung der Herkunftsfamilie oder der Pflegefamilie	Während einer begrenzten Zeitdauer

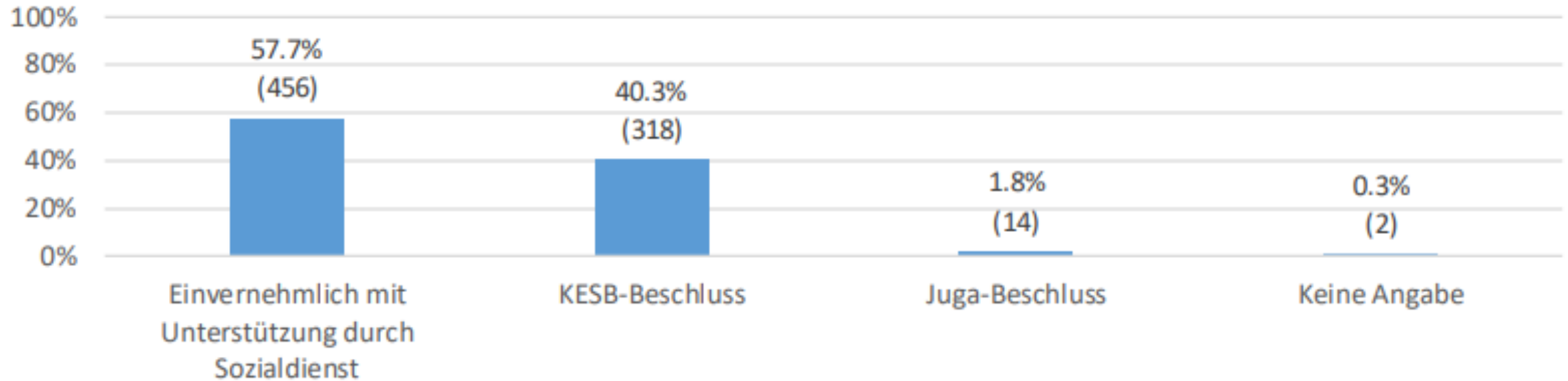
Gleichbehandlung: Pflegegeld

- Langzeitunterbringung (auch Teilzeitpflegefamilien): CHF 75.- pro Tag
- Krisen- und Wochenunterbringung: CHF 95.- pro Tag
- Erhöhung der Abgeltung bis 50% möglich
- Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Auszahlung durch den Kanton
- Nebenkosten (als wirtschaftliche Hilfe) nicht Bestandteil des Pflegegelds
- Begleitung DAF zusätzlich finanziert
- Verwandtschaftliches Pflegeverhältnis – vermutete Unentgeltlichkeit (Art. 294 Abs. 2 ZGB)

Pflegeverhältnisse nach Verwandtschaftsverhältnis (2020)



Pflegeverhältnisse nach Zuweisungsgrundlage (2020)



Stärkung: Beratung und Begleitung von Pflegefamilien

- Neu: Allgemeine Beratungsstelle für Pflege- und Herkunftsfamilien (zeitnah, kostenlos und unabhängig) Art. 21 KFSG
 - Informationen zu allgemeinen Fragen im Pflegekinderbereich
 - Kurzberatung und Triage
 - Koordination und Abgabe der Weiterbildungs-Gutscheine
- Neu: Finanzieller Beitrag an Weiterbildungen (Art. 21 KFSG)
 - individueller Anspruch auf Weiterbildung in Zusammenhang Förderung des Kindeswohles
 - Pflegefamilien in ihren Aufgaben stärken
- Professionelle Begleitung durch DAF (normierte Ansätze)
 - Nach individuellen Bedarf und fachlicher Indikation
 - Grundsatz: Sozialraum

Informationen auf der Homepage KJA (www.be.ch/bfsl)

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)
- Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) unter aktuell
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSSV) unter aktuell
- Vier Richtlinien (Aufsicht/Bewilligung, ambulant, stationär und Familienpflege)
- Leistungsbeschreibungen zu allen Leistungen
- Videopräsentationen zu verschiedenen Inhalten KFSG unter der Rubrik Veranstaltungen



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Jacqueline Sidler, stv. Amtsleiterin